



Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 Abs. 3 Satz 5 Dekanatsstatut

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 5 des Dekanatsstatuts vom 29. November 2023 trifft der Ordinarius folgende Ausführungsbestimmungen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in den Dekanaten der Erzdiözese München und Freising:

Die **Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht im Dekanat** orientiert sich entsprechend der Präambel des Dekanatsstatuts am grundlegenden Ziel, die bestmögliche Seelsorge in den Pfarreien und den weiteren Orten und Räumen pastoralen Handelns im Erzbistum sicherzustellen und dazu das gemeinsame Handeln benachbarter Pfarreien zu fördern und die Seelsorge auf überpfarrlicher Ebene zu koordinieren.

Unter **Dienstaufsicht** ist die allgemeine disziplinarische Aufsicht des/der Vorgesetzten über die Erfüllung der Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verstehen, d.h. Leitung, Organisation und Überwachung der Aufgabenerledigung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten (Urlaub, Abwesenheit, dienst- und arbeitsvertragliche Themen etc.).

Die übergeordnete Dienstaufsicht wird nach Maßgabe der nachfolgend getroffenen Regelungen durch das Ressort Personal wahrgenommen, bestimmte Aufgaben der Dienstaufsicht sind an den/die direkte:n Vorgesetzte:n delegiert.

Fachaufsicht als fachliche Weisungsbefugnis regelt die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Fachaufsicht ist auf die sachliche, fachliche und inhaltliche Erledigung bzw. Ausrichtung übertragener Aufgaben und der übertragenen Verantwortung bezogen. Sie achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und der Umsetzung der pastoralen Qualitätsstandards. Zudem prüft die Fachaufsicht, ob die Mitarbeitenden im Rahmen ihres Auftrages sachgerecht arbeiten und in welcher Art und Weise sie ihre Aufgaben erfüllen (recht- und zweckmäßiges Handeln). Reflexion und Evaluation des eigenen Handelns und Wirkens gehören ebenfalls zu diesem Aspekt der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht ist weiter dafür da, dass der/die Mitarbeitende seine/ihre Aufgaben zielorientiert und in eigener Zuständigkeit erfüllt. Die übergeordnete Fachaufsicht wird insbesondere durch das Ressort für Seelsorge und kirchliches Leben wahrgenommen, ggf. auch durch das Ressort für Bildung oder das Ressort für Caritas und Beratung, bestimmte Aufgaben der Fachaufsicht sind an den/die direkte:n Fachvorgesetzte:n delegiert.

Dienst- und Fachaufsicht werden gemeinsam wahrgenommen, soweit nachfolgend nicht unterschiedliche Zuständigkeiten und spezifische Aufgaben festgelegt sind.

§ 1 Übergeordnete Dienstaufsicht

Die übergeordnete Dienstaufsicht über das gesamte pastorale Personal des Dekanats übt das für das Personal zuständige Ressort des Erzbischöflichen Ordinariats u.a. durch folgende Maßnahmen aus:

- Personaleinsatzplanung, insbesondere die Zuständigkeit für Ausschreibungen, Versetzungen sowie Umsetzungen,
- Personalaktenführung,
- Begleitung, Beratung und Entwicklung über die gesamte Berufslaufbahn hinweg,
- Bearbeitung dienst- und arbeitsrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere Disziplinarmaßnahmen, Ruhestandseintritte, Elternzeit, arbeitsvertragliche und übergeordnete arbeitszeitliche Angelegenheiten sowie Beteiligung am Konfliktmanagement,

- Maßnahmen der Personalentwicklung wie Auszeiten oder Qualifizierungen, die über stellenbezogene Maßnahmen hinausgehen.

§ 2 Dienst- und Fachaufsicht über die Dekane

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dekane liegt beim Generalvikar. Insbesondere die Zielvereinbarungsgespräche mit den Dekanen (Art. 5 Abs. 1 Dekanatsstatut) führt der Generalvikar persönlich. Dem Ressort für Personal werden folgende Maßnahmen der Dienstaufsicht übertragen:

- Wahrnehmung der Fürsorge und Personalförderung,
- Führung regelmäßiger Dienst- und Mitarbeiterjahresgespräche,
- Genehmigung von Abwesenheiten, Exerzitien, Dienstreisen sowie Fort- und Weiterbildungen,
- Klärung von Konflikten, die den Dekan persönlich betreffen, bzw. von Konflikten, die über das Dekanat hinausgehen.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht des Dekans über die Mitarbeitenden im Dekanat (Art. 6 Abs. 3 Dekanatsstatut)

(1) Die Dienstaufsicht über Leitungsverantwortliche in den Grunddiensten, über den/die Dekanatsreferenten/-referentin und den/die Dekanatsbeauftragte:n wird durch den Dekan wahrgenommen und umfasst insbesondere

- Führung regelmäßiger Dienst- und Mitarbeiterjahresgespräche,
- Genehmigung von Abwesenheiten, Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Mitarbeitende im Dekanatsbüro umfasst neben den in Abs. 1 genannten Maßnahmen insbesondere

- Information über und Abstimmung zu grundlegenden pastoralen Konzepten und pastoralen Standards,
- fachliche Weisung durch Schulung und Qualifizierung,
- Reflexions- und Fachgespräche,
- Förderung und Weiterentwicklung der Pastoral und der Leitungsaufgaben.

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral im Dekanat (Themenfeldverantwortliche)

(1) Gegenüber den Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral nimmt der Dekan folgende Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht wahr:

- Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit der jeweiligen Leitung der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral im Dekanat zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung, örtlichen Vernetzung, regionalen Öffentlichkeitsarbeit und zur Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen vor Ort,
- Führung von Mitarbeiterjahresgesprächen,
- Genehmigung von Abwesenheiten,
- Organisation des Arbeitsplatzes vor Ort in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung,
- Organisation von Vertretungen vor Ort,
- Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen des Dekanatsteam und der Dekanatskonferenz.

(2) Gegenüber den Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral nimmt das für den Bereich Seelsorge und kirchliches Leben zuständige Ressort folgende Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht wahr:

- Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit den Leitungen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat zu den übergreifenden inhaltlichen Themen, den Netzwerkpunkten über das Dekanat hinaus wie auch zu diözesanen Vorgaben,
- Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit der Gruppe aller Leitungen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral in den Dekanaten zur inhaltlichen Vertiefung und Vernetzung, zur fachlichen Qualifizierung, zur Evaluation und Weiterentwicklung der diözesanen Standards und zur strategischen Ausrichtung,
- Mitgenehmigung von Abwesenheitsanträgen,
- Anordnung zur Teilnahme an stellenbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen und Fachkonferenzen, die durch die zuständige Abteilung im Ordinariat organisiert werden,
- Dokumentation und Evaluation der Tätigkeit nach einheitlichen Standards,
- Beantragung der Besetzung vakanter Stellen und neuer themenfeldbezogener Stellen (z. B. multiprofessionelle oder innovative Stellen) sowie Beteiligung am Besetzungsverfahren unter Mitwirkung des Dekans gemäß den Anforderungen des Ressorts Personal,
- Beantragung der notwendigen Haushaltsmittel und Verantwortung der jeweiligen Kostenstelle sowie Ausstattung der Mitarbeitenden mit der notwendigen IT.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über alle weiteren thematischen Funktionsstellen, bei denen es keine eigene Leitungsstruktur (Themenfeldverantwortliche) gibt, liegt bei den jeweiligen Fachabteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats.

§ 5 Jährliche Abstimmungsgespräche

Zwischen dem Dekan und der jeweils fachlich zuständigen Abteilungsleitung innerhalb des für den Bereich Seelsorge und kirchliches Leben zuständigen Ressorts bzw. für das Themenfeld Jugendpastoral der jeweils zuständigen Bereichsleitung im Erzbischöflichen Jugendamt findet ein jährliches Abstimmungsgespräch statt. Ein Teil dieses Gespräches ist die Vereinbarung zu den Rahmendienstplänen und der Einsatzplanung, dessen Ergebnis die jeweilige Abteilung innerhalb des Ordinariats umzusetzen hat. Ein weiterer wesentlicher Teil ist der Austausch über den Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarf, fachliche Zielsetzungen sowie die stellenbezogene berufliche Entwicklung der jeweiligen Person.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 29. November 2023

Ch. Klingan

Christoph Klingan
Generalvikar



Rainer Bräun
Vizekanzler